

RS Vwgh 2006/1/26 2004/07/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §24;

Rechtssatz

Ist Gegenstand des Verfahrens allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Verfügung der vorläufigen Übernahme im Zusammenlegungsverfahren, so bestimmt sich die Rechtmäßigkeit nun danach, ob die Voraussetzungen des § 24 Tir FIVfLG 1996 vorlagen oder nicht. In diesem Verfahrensstadium sind Aspekte der geplanten Neueinteilung (Hinweis E 4. Mai 1992, 89/07/0117), Fragen nach der Rechtmäßigkeit einer erfolgten Einbeziehung von Grundstücken ins Zusammenlegungsverfahren (Hinweis VfGH E 27. September 1982, VfSlg. 9500) oder danach, ob nicht richtigerweise ein Baulandumlegungsverfahren durchzuführen gewesen wäre, nicht zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070168.X01

Im RIS seit

19.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at